

Auflagen:

1. Die Wasserversorgung ist durch Einzelbrunnen innerhalb der ausgewiesenen Grundstücke zu sichern.
2. Die Abwasserbeseitigung ist durch Einzelklärgruben (Mehrkammerausfallgruben) innerhalb der Grundstücke sicherzustellen.

Von der Gemeindeversammlung, gem. Auflage des Sozialministeriums, am 29. 7. 64 als Satzung beschlossen.

Habensfeld, den 11. 9. 64



[Signature]
Bürgermeister